

Verkaufs- und Lieferbedingungen (gültig für Österreich / 2022) - Edition 01/2025

1. Abweichende Bedingungen

Wir verkaufen und liefern nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Soweit diese keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Die Geltung von abweichenden Einkaufs-, Bestell- und Auftragsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen.

2. Gefahrenübergang

Wir haben unsere Verpflichtung am Ort unseres Hauses in Wien oder unserer Verkaufsbüros zu erfüllen. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware an den Besteller über, auch wenn wir ab einem Auftragswert von EURO 200 netto (ohne Umsatzsteuer) frei Haus liefern (normale Fracht und handelsübliche Verpackung). Bei einem Auftragswert von unter EURO 200,00 netto (ohne Umsatzsteuer) verrechnen wir eine Versandkostenpauschale von 15,00 EUR. Unter einem Rechnungswert von 200,00 EUR erheben wir eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR.

Bei einem Bestimmungsort im Ausland liefern wir ab Werk (EXW – Incoterms 2010) Produktionswerk (handelsübliche Verpackung). Mehrkosten für Eilversand oder Sonderverpackung werden in Rechnung gestellt.

3. Verpackung

Transportverpackung kann der Besteller auf seine Kosten an uns zurückschicken. Für verunreinigte Transportverpackungen behalten wir uns vor, die entstehenden Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen. Vergütung für die Beseitigung seitens des Bestellers lehnen wir ab.

4. Verzug

Die Lieferzeiten beginnen nach vollständiger technischer Klärung. Bei technischen Änderungen, die nach Auftragsbestätigung vom Besteller gewünscht werden, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. Liegt ein Leistungsverzug vor, kann uns der Bestellerin eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, gewähren und vom Vertrag zurücktreten, wenn diese Nachfrist nicht eingehalten wird. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen an die Verzögerung. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Preise

Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung bei Lieferungen innerhalb Österreichs ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Verpackung, Verladung, Fracht, Montage, Installation und Inbetriebnahme sind nicht enthalten.

Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

6. Zahlung

Der Zahlungseingang hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, wenn keine anderen Konditionen vereinbart wurden.

Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

Sämtliche mit dem Einzug verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere Schecks nicht einlöst, oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern – insbesondere Insolvenz oder Vergleich angemeldet werden – sind wir berechtigt, die Lieferung solange nicht auszuführen, bis uns der Besteller nach unserer Wahl Sicherheit oder Vorauszahlung für unsere Forderung aus diesem Vertrag geleistet hat. Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder die Gegengansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche (Vorbehaltsware). Bei einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert, der aus der Verbindung oder Verarbeitung hervorgehenden Ware, welche insoweit als Vorbehaltsware Besteller hinsichtlich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehende Forderungen tritt er hiermit im Voraus in voller Höhe an uns ab. Im Fall von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und widerruflich ermächtigt. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware wie zur Verarbeitung und Verbindung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderung, erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers und wenn über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung oder Rücktritt in Besitz zu nehmen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten freizugeben.

8. Urheberrechte

Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an unseren Zeichnungen, Produktinformationen sowie die Patentrechte an unseren Produkten verbleiben in jedem Fall in unserem Eigentum. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist es nicht gestattet, diese in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder sonst Dritten zur Kenntnis zu bringen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen (gültig für Österreich)

Dem Besteller ist lediglich die interne Benutzung innerhalb der vertraglichen Grenzen gestattet.

9. Sachmängel und Mängelrüge

Sofern ein von uns geliefertes Produkt innerhalb von zwei Jahren ab der Ablieferung einen Sachmangel aufweist, werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag.

Entscheiden wir uns für die Mangelbeseitigung (Nachbesserung), hat uns der

Besteller in Absprache mit uns Gelegenheit zur Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – grundsätzlich nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Ersatz für seine Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt. Der Besteller hat

Sachmängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware – bei verdeckten Mängeln

innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung – schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung

der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche

Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des

Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die

uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht

bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der

Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter

oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, eigenmächtiger

Nachbesserungsarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht

vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder

Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls

keine Mängelansprüche. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen

Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die

Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die

Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen nachfolgende Klausel 10. Weitergehende oder andere als die in

dieser Klausel 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen

eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund –, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nachdem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der

groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz von

Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Betriebsunterbrechungskosten ist ausgeschlossen. Schäden, die

durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Bestellers, wie Transport, Aufstellung, Anschluss,

Bedienung oder Lagerung hervorgerufen werden, begründen keinen Anspruch gegen uns. Die Unsachgemäßheit

und Vertragswidrigkeit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben in unseren Typenblättern sowie Einbau-

und Bedienungsanleitungen.

11. Teilwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Wien. Wir sind berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.